

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 1/2020

03. Januar 2020

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen	2
1/2020 Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13. September 2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.....	2
Amt für Straßen und Verkehr	12
2/2020 Ungültigkeit einer Urkunde.....	12
Öffentliche Zustellungen.....	13
3/2020 Liste der öffentlichen Zustellungen	13

Amtliche Bekanntmachungen

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

1/2020

Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13. September 2020

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am **13. September 2020** finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

Hiermit fordere ich gemäß §§ 24, 71 und 75b Absatz 1 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen in Essen auf.

Alle Wahlvorschläge sind spätestens am **16. Juli 2020 bis 18.00 Uhr** (59. Tag vor der Wahl) im Büro des Wahlleiters (Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 2. Etage, 45127 Essen) mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sofern Wahlvorschläge mit Unterstützungsunterschriften versehen sein müssen, ist auch deren Einreichung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Ich bitte darum, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die amtlichen **Formulare für die Wahlvorschläge** sind im Wahlamt (Kopstadtplatz 10, 2. Etage, Raum 2.01, Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8:30 – 12:30 und von 14:00 – 15:00 Uhr, freitags von 8:30 – 12:00 Uhr) **kostenlos** erhältlich. Sie können auch telefonisch unter 0201 88-12313 oder per E-Mail unter wahl@essen.de angefordert werden.

1. Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

1.1 Allgemeines

Wählbar ist, wer

- am Wahltag Deutsche(r) ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
- sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/-innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Eine gleichzeitige Kandidatur in mehreren Gemeinden oder Kreisen ist unzulässig.
Das Mandat in einer Vertretung und das Amt des Oberbürgermeisters können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Auch Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich wählbar, können also kandidieren. Sie dürfen nach Maßgabe des § 13 KWahlG aber nicht gleichzeitig einer Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Im Falle einer Wahl muss das Dienstverhältnis beendet werden.

1.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters können von **Einzelpersonen, Wählergruppen** oder **Parteien** eingereicht werden. Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam eine Bewerberin/einen Bewerber vorschlagen.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer **Mitglieder- oder Vertreterversammlung** im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberin/ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Zu den Versammlungen von Parteien oder Wählergruppen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten ist eine **Niederschrift** zu fertigen.

Wird eine Person von Parteien und Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine(n) Bewerber(in) enthalten.

Parteien und Wählergruppen haben nachzuweisen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach **demokratischen Grundsätzen** gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie eine **schriftliche Satzung** und ein **Programm** haben.

Von diesen Nachweisen sind diejenigen Parteien und Wählergruppen **befreit**, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (04.09.2019) laufenden Wahlperiode **ununterbrochen** im Rat der Stadt Essen, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind (sog. „**alte**“ **Parteien und Wählergruppen**).

Ebenfalls freigestellt von den genannten Nachweisen sind solche Parteien, die gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundeswahlleiter genügt haben.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Mal so viel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, **persönlich und handschriftlich** unter-

zeichnet sein. Es werden in Essen also **450 Unterstützungsunterschriften** (90 Ratssitze x 5) benötigt.

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind **befreit:**

- **„alte“ Parteien oder Wählergruppen** (s.o.).
- **Frühere Amtsinhaber**, wenn sie von Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagen werden, die ihrerseits für die Wahl der Vertretung von dieser Pflicht befreit sind.
- **Einzelbewerber**, wenn sie bei der letzten Kommunalwahl erfolgreich als Einzelbewerber für den Rat der Stadt Essen kandidiert haben und gewählt worden sind. Sie müssen ununterbrochen dem Rat der Stadt Essen angehört haben.

Die **Auswahl** der Bewerberin/des Bewerbers muss **nach demokratischen Grundsätzen** erfolgen. Das bedeutet, dass eine Bewerberin/ein Bewerber

- in einer Versammlung der in Essen wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung)
- oder in einer Versammlung der von den in Essen wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/-innen (Vertreterversammlung)

in **geheimer Abstimmung** gewählt worden sein muss. Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/-innen müssen gegenüber dem Wahlleiter **an Eides statt** versichern, dass die Wahl der Bewerber/-innen in **geheimer Abstimmung** erfolgt ist.

In der Nominationsversammlung muss sorgfältig darauf geachtet werden, **dass nur wahlberechtigte Mitglieder oder Vertreter/-innen Stimmrecht** haben.

In der Regel ist in der Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt, wann, wie und wer zu der Nominationsversammlung einzuladen ist.

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber/-innen aufgenommen werden, die dazu **schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben**; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der für Essen **zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet** sein.

Jeder Wahlvorschlag **muss** folgende Angaben zu der Bewerberin/dem Bewerber enthalten:

- Familienname
- Vornamen
- Berufsbezeichnung
- Geburtsdatum(in der Form: tt.mm.jjjj)
- Geburtsort
- Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)
- E-Mail-Adresse oder Postfach

- Staatsangehörigkeit
- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe; Wahlvorschläge von Einzelbewerber/-innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden

Außerdem müssen zwei **Vertrauenspersonen** mit Namen und Anschrift benannt werden, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

1.3 **Formulare**

Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der folgenden Formulare einzureichen:

- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c KWahlO)
- Versicherung an Eides statt (Anlage 10c KWahlO)
- Wahlvorschlag (Anlage 11d KWahlO)
- Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 12c KWahlO)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13b KWahlO)
- Ggf. Unterstützungsunterschriften (Anlage 14c KWahlO)

Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann entweder auf dem Formular 11d oder auf dem Formular 12c erklärt werden.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird durch das Wahlamt erteilt. Sie kann entweder auf dem Formular 11d oder auf dem Formular 13b erteilt werden.

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidaten nimmt das Wahlamt kostenlos vor.

1.4 **Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Essen.

2. **Wahl des Rates**

2.1 **Allgemeines**

Wählbar ist, wer

- am Wahltag Deutsche(r) ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl im Wahlgebiet ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich gewöhnlich aufhält
- und nicht aufgrund Richterspruchs von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/-innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Jede(r) Bewerber(in) darf in jedem Wahlgebiet (Stadtgebiet, Stadtbezirk) nur in einem Wahlvorschlag derselben Art aufgenommen werden. Es ist zulässig, dass sich jemand im Kommunalwahlbezirk und auf der Reserveliste sowie in der Bezirksvertretungsliste bewirbt. Das gilt auch für die gleichzeitige Bewerbung für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Eine gleichzeitige Kandidatur in mehreren Gemeinden oder Kreisen ist hingegen unzulässig.

Das Mandat in einer Vertretung und das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Auch Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich wählbar, können also kandidieren. Sie dürfen nach Maßgabe des § 13 KWahlG unter Umständen aber nicht gleichzeitig einer Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Im Falle einer Wahl muss ggf. das Dienstverhältnis beendet werden.

2.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zur Wahl des Rates können von **Einzelpersonen, Wählergruppen** oder **Parteien** eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen haben nachzuweisen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach **demokratischen Grundsätzen** gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie eine **schriftliche Satzung** und ein **Programm** haben.

Von diesen Nachweisen sind diejenigen Parteien und Wählergruppen **befreit**, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (04.09.2019) laufenden Wahlperiode **ununterbrochen** - wenn auch nur mit einer einzigen/einem einzigen Vertreter(in) - im Rat der Stadt Essen, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind (sog. „**alte Parteien und Wählergruppen**“).

Ebenfalls freigestellt von den genannten Nachweisen sind auch solche Parteien, die gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (04.09.2019) ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundeswahlleiter genügt haben.

Ein **Wahlvorschlag für einen Kommunalwahlbezirk** muss grundsätzlich von mindestens **20 Wahlberechtigten des jeweiligen Kommunalwahlbezirks persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein.

Ein **Wahlvorschlag für die Wahl aus den Reservelisten** gilt für das gesamte Wahlgebiet (Stadtgebiet) und muss grundsätzlich von **100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein.

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind **befreit**:

- „**alte**“ **Parteien oder Wählergruppen** (s.o.).
- Eine **Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber**, wenn sie/er in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags hat, in dem sie/er als Einzelbewerber benannt war, und wenn der Wahlvorschlag von ihr/ihm selbst unterzeichnet ist.

Die **Auswahl** der Bewerberin/des Bewerbers muss nach **demokratischen Grundsätzen** erfolgen. Das bedeutet, dass ein(e) Bewerber(in)

- in einer Versammlung der in Essen wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung)
- oder in einer Versammlung der von den in Essen wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/-innen (Vertreterversammlung, Delegiertenversammlung)

in **geheimer Abstimmung** gewählt worden sein muss. Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/-innen müssen gegenüber dem Wahlleiter **an Eides statt versichern**, dass die Wahl der Bewerber/-innen in **geheimer Abstimmung** erfolgt ist.

In der Nominationsversammlung muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass **nur wahlberechtigte Mitglieder oder Vertreter/-innen Stimmrecht** haben.

In der Regel ist in der Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt, wann, wie und wer zu der Nominationsversammlung einzuladen ist. In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber/-innen aufgenommen werden, die dazu **schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben**; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der für Essen **zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet** sein.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu der Bewerberin/dem Bewerber enthalten:

- Familienname
- Vornamen
- Berufsbezeichnung
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)
- E-Mail-Adresse oder Postfach
- Staatsangehörigkeit
- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe; Wahlvorschläge von Einzelbewerber/-innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden

Außerdem müssen zwei **Vertrauenspersonen** mit Namen und Anschrift benannt werden, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Auf der **Reserveliste** kann vorgesehen werden, dass ein(e) Bewerber(in) **Ersatzbewerber(in)** für eine(n) Wahlbezirk oder auch für eine(n) auf derselben Reserveliste aufgestellte(n) Bewerber(in) sein soll.

Besonderheiten bei Einzelbewerber/-innen:

Wahlvorschläge von Einzelbewerber/-innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein, das aber keine Verwechslungsgefahr herbeiführen darf.

Der Wahlvorschlag muss ebenfalls von 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dabei muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlags-Formular selbst leisten, während die übrigen Unterschriften auf den Formularen für die Unterstützungsunterschriften zu erbringen sind.

2.3 Formulare

Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der folgenden Formulare einzureichen:

- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9a KWahlO)
- Versicherung an Eides statt (Anlage 10a KWahlO)
- Wahlvorschlag für die Wahl im Kommunalwahlbezirk (Anlage 11a KWahlO)
- Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste (Anlage 11b KWahlO)
- Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 12a bzw. 12b KWahlO)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13a KWahlO)
- Ggf. Unterstützungsunterschriften (Anlage 14a bzw. 14b KWahlO)

Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann entweder auf dem Formular 11a oder auf dem Formular 12a bzw. 12b erklärt werden.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird durch das Wahlamt erteilt. Sie kann entweder auf dem Formular 11a oder auf dem Formular 13a erteilt werden.

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidatinnen/Kandidaten nimmt das Wahlamt kostenlos vor.

2.4 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Essen. Das Wahlgebiet ist in 41 Kommunalwahlbezirke eingeteilt.

Die Einteilung wurde im Amtsblatt Nr. 45 vom 08.11.2019 veröffentlicht. Die Einteilung kann außerdem im Wahlamt (Kopstadtplatz 10, 45127Essen, 2. Etage) eingesehen werden.

3. Wahl der Bezirksvertretungen

3.1 Allgemeines

Wählbar ist, wer

- am Wahltag Deutsche(r) ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl im jeweiligen Stadtbezirk ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich gewöhnlich aufhält oder – bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk – in einem Kommunalwahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber/-in für die Wahl des Rates aufgestellt ist

- und nicht aufgrund Richterspruchs von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/-innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Jede(r) Bewerber(in) darf in jedem Wahlgebiet (Stadtgebiet, Stadtbezirk) nur in einem Wahlvorschlag derselben Art aufgenommen werden. Es ist zulässig, dass sich jemand im Kommunalwahlbezirk und auf der Reserveliste sowie in der Bezirksvertretungsliste bewirbt. Das gilt auch für die gleichzeitige Bewerbung für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Eine gleichzeitige Kandidatur in mehreren Gemeinden oder Kreisen ist hingegen unzulässig.

Das Mandat in einer Vertretung und das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Auch Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich wählbar, können also kandidieren. Sie dürfen nach Maßgabe des § 13 KWahlG unter Umständen aber nicht gleichzeitig einer Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Im Falle einer Wahl muss ggf. das Dienstverhältnis beendet werden.

3.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zur Wahl einer Bezirksvertretung können von **Wählergruppen** oder **Parteien** eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen haben nachzuweisen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach **demokratischen Grundsätzen** gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie eine **schriftliche Satzung** und ein **Programm** haben.

Von diesen Nachweisen sind diejenigen Parteien und Wählergruppen befreit, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (04.09.2019) laufenden Wahlperiode ununterbrochen - wenn auch nur mit einer einzigen/einem einzigen Vertreter(in) - im Rat der Stadt Essen, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind (sog. „**alte Parteien und Wählergruppen**“).

Ebenfalls freigestellt von den genannten Nachweisen sind auch solche Parteien, die gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (04.09.2019) ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundeswahlleiter genügt haben.

Ein **Wahlvorschlag für eine Bezirksvertretung** muss **grundsätzlich** von höchstens **50 Wahlberechtigten des jeweiligen Stadtbezirks persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein.

Im Einzelnen ist in Essen für die Wahlvorschläge für die Bezirksvertretungen folgende **Anzahl an Unterstützungsunterschriften** erforderlich:

Bezirksvertretung I	47
Bezirksvertretung II	46

Bezirksvertretung III	50
Bezirksvertretung IV	50
Bezirksvertretung V	41
Bezirksvertretung VI	37
Bezirksvertretung VII	50
Bezirksvertretung VIII	44
Bezirksvertretung IX	43

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind „**alte**“ **Parteien oder Wählergruppen** (s.o.) befreit.

Die **Auswahl** der Bewerberin/des Bewerbers muss **nach demokratischen Grundsätzen** erfolgen. Das bedeutet, dass ein(e) Bewerber(in)

- in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung)
- oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/-innen (Vertreterversammlung, Delegiertenversammlung)
- in geheimer Abstimmung gewählt worden sein muss. Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

Die Partei oder Wählergruppe kann selbst entscheiden, ob die Aufstellung der Listenwahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen in einer Versammlung für die gesamte Stadt oder im jeweiligen Stadtbezirk erfolgen soll.

In der Nominationsversammlung muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass bei der Wahl der Bewerber/-innen für die Liste einer Bezirksvertretung **nur diejenigen wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter stimmberechtigt sind, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtbezirk haben.**

In der Regel ist in der Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt, wann, wie und wer zu der Nominationsversammlung einzuladen ist.

Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/-innen müssen gegenüber dem Wahlleiter **an Eides statt** versichern, dass die Wahl der Bewerber/-innen in **geheimer Abstimmung** erfolgt ist.

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber/-innen aufgenommen werden, die dazu **schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben**; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der für Essen **zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet** sein.

Jeder Wahlvorschlag **muss** folgende Angaben zu der Bewerberin/dem Bewerber enthalten:

- Familienname
- Vornamen
- Berufsbezeichnung
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)

- E-Mail-Adresse oder Postfach
- Staatsangehörigkeit
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe

Außerdem müssen zwei **Vertrauenspersonen** benannt werden, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Auf dem Listenwahlvorschlag kann vorgesehen werden, dass ein(e) Bewerber(in) Ersatzbewerber(in) für eine(n) andere(n) Bewerber(in) im Stadtbezirk sein soll.

3.3 **Formulare**

Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der folgenden Formulare einzureichen:

- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Listenwahlvorschlags (Anlage 9b KWahlO)
- Versicherung an Eides statt (Anlage 10b KWahlO)
- Listenwahlvorschlag für die Wahl im Stadtbezirk (Anlage 11c KWahlO)
- Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 12b KWahlO)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13a KWahlO)
- Ggf. Unterstützungsunterschriften (Anlage 14b KWahlO)

Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann entweder auf dem Formular 11c oder auf dem Formular 12b erklärt werden.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird durch das Wahlamt erteilt. Sie kann entweder auf dem Formular 11c oder auf dem Formular 13a erteilt werden.

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidatinnen/Kandidaten nimmt das Wahlamt kostenlos vor.

3.4 **Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist der jeweilige Stadtbezirk. Das Gebiet der Stadt Essen ist in 9 Stadtbezirke eingeteilt.

Die Abgrenzung der neun Stadtbezirke ist dem Amtsblatt Nr. 38 vom 21.09.1979 zu entnehmen.

19.12.2019

 88-12 313

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Amt für Straßen und Verkehr

2/2020

Ungültigkeit einer Urkunde

Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen mit dem amtlichen Kennzeichen E – FU 777 für die Ordnungsnummer 450 ausgestellt am 11.04.2019 für

Taxi Dürr GmbH,
Dortmannhof 3, 45327 Essen,

ist verloren gegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

19.12.2019
 88-66 570

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

3/2020

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Al-Omari, Rola Musa Adul-Qader	Von-Ossietzky-Ring 23 45279 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-57 255
Fritze, Guido Jan		Jugendamt, ☎ 88-51 627
Hlavata, Sascha		Jugendamt, ☎ 88-51 636
Kruezi, Brusli		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Kunik, Yevgeniy		Jugendamt, ☎ 88-51 270
Lucas, Vanessa	Dammannstr. 32 38 45138 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 225
Minaeikia, Maryam	Humboldtstr. 55 45149 Essen	JobCenter Essen Süd II, ☎ 88-57 133
Firma Ronald Reitz	Schopenhauerweg 32 45279 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 450
Schwarz, Christian		Jugendamt, ☎ 88-51 627
Weber, Dennis	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Younes, Maher	Ellernstr. 99 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 141

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.